

**Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgericht vom 21.03.2014 zum Az: 10 WF 30/14**

**Unterhaltsanspruch eines volljährigen Kindes: Ausbildungsunterhalt für Zweitausbildung bei Abbruch der  
Erstausbildung nach der Hälfte der Ausbildungszeit**

**Leitsatz**

Je nach Lage des Einzelfalls kann auch bei einem Abbruch der Berufsausbildung nach Ablauf der Hälfte der Ausbildungszeit ein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt für eine danach begonnene zweite Ausbildung gegeben sein.

**Tenor**

Der angefochtene Beschluss wird aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

**Gründe**

- 1 Die gemäß §§ 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG, 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO zulässige sofortige Beschwerde führt zu der aus der Beschlussformel ersichtlichen Entscheidung. Der Antragstellerin kann Verfahrenskostenhilfe nicht aus den vom Amtsgericht angeführten Gründen versagt werden.
  - 1.
- 2 Zu Unrecht ist das Amtsgericht davon ausgegangen, dass die von der Antragstellerin beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, §§ 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG, 114 ZPO. Bei der im Verfahren der Verfahrenskostenhilfe gebotenen summarischen Prüfung (vgl. hierzu Zöller/Geimer, ZPO, 30. Aufl., § 114 Rn. 19; Verfahrenshandbuch Familiensachen-FamVerf-/Gutjahr, 2. Aufl., § 1 Rn. 167) kann zugunsten der Antragstellerin angenommen werden, dass die hinreichende Möglichkeit besteht, dass sie mit ihrem Begehren durchdringen wird.
  - a)
- 3 Zutreffend ist das Amtsgericht davon ausgegangen, dass vorliegend kein Abänderungsverfahren zu führen ist, sondern es um die Ersttitulierung geht. Denn die Jugendamtsurkunde vom 29.6.2009 war ausdrücklich auf die Zeit der Minderjährigkeit der Antragstellerin beschränkt. Der von den Beteiligten am 24.4.2012 vor dem Senat geschlossene Vergleich (10 UF 273/11) beinhaltet eine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung nur bis einschließlich April 2012. Hinsichtlich des nun ab September 2012 begehrten Unterhalts war daher ein Leistungsantrag zu stellen.
  - b)
- 4 Bei summarischer Betrachtung ist davon auszugehen, dass der Antragstellerin dem Grunde nach gegen den Antragsgegner ein Anspruch auf Ausbildungsunterhalt gemäß § 1610 Abs. 2 BGB zusteht.

- 5 Im vorliegenden Fall geht es nicht um die Finanzierung einer Zweitausbildung (vgl. hierzu Wendl/Scholz, Unterhaltsrecht, 8. Aufl., § 2 Rn. 91). Denn angesichts des Abbruchs der ersten Ausbildung hat der Antragsgegner eine vollständige Berufsausbildung der Antragstellerin bislang nicht finanziert. Vielmehr sind die Grundsätze über einen Wechsel bzw. Abbruch der Ausbildung heranzuziehen.
- 6 Entgegen der Auffassung des Antragsgegners befindet sich die Antragstellerin nicht in der dritten begonnenen Ausbildung. Vielmehr hat die Antragstellerin dargelegt, dass es sich sowohl bei der Ausbildung in K... als auch bei derjenigen in B... um eine solche zur Kosmetikerin handelt. Dem Ausbildungsvertrag mit dem Hotel in B... lässt sich entnehmen, dass zuvor zurückgelegte Ausbildungszeiten Anrechnung gefunden haben.
- 7 Im Rahmen der Verfahrenskostenhilfebewilligung kann zugunsten der Antragstellerin davon ausgegangen werden, dass der Antragsgegner ihr gegenüber auch nach Abbruch der Ausbildung zur Kosmetikerin noch grundsätzlich zur Finanzierung der nun begonnenen Ausbildung zur Automobilkauffrau verpflichtet ist. Ein Wechsel der Ausbildung ist unterhaltsrechtlich unbedenklich, wenn er auf sachlichen Gründen beruht und unter Berücksichtigung der Gesamtumstände aus der Sicht des Unterhaltspflichtigen wirtschaftlich zumutbar ist. Jedem jungen Menschen ist zuzubilligen, dass er sich über seine Fähigkeiten irrt oder falsche Vorstellungen über den gewählten Beruf hat. Ihm ist daher eine Orientierungsphase zuzugestehen. Dem Unterhaltspflichtigen können der Wechsel der Ausbildung und die damit verbundenen Mehrkosten umso mehr zugemutet werden, je früher der Wechsel stattfindet (Wendl/Scholz, Unterhaltsrecht, 8. Aufl., § 2 Rn. 88). Hinsichtlich der Finanzierung eines Studiums ist anerkannt, dass dann, wenn keine besonderen etwa in einem Fehlverhalten der Eltern liegenden Umstände gegeben sind, ein Studienwechsel ohne Einverständnis des Verpflichteten in der Regel nur bis zum 2., allenfalls 3. Semester in Frage kommt, keinesfalls mehr in der 2. Studienhälfte (Wendl/Scholz, a.a.O., § 2 Rn. 89). Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze kann bei summarischer Betrachtung zugunsten der Antragstellerin angenommen werden, dass hier der Ausbildungswechsel - unterhaltsrechtlich gesehen - noch rechtzeitig erfolgt ist.
- 8 Nach dem nicht bestrittenen Vorbringen im Schriftsatz vom 07.11.2013 hat die Antragstellerin ihre Ausbildung zur Kosmetikerin zunächst vom 1.8.2010 bis zum 31.05.2011, also über einen Zeitraum von 10 Monaten, in K... absolviert. Nach einer kurzen Unterbrechung hat sie diese Ausbildung sodann vom 1.8.2011 bis zum 31.3.2012, also über weitere acht Monate fortgesetzt. Der Ausbildungsabbruch erfolgte mithin, nachdem 18 Monate absolviert waren. Angesichts einer Ausbildungsdauer von insgesamt 36 Monaten hat sich die Antragstellerin somit nach der Hälfte der Ausbildungszeit dafür entschieden, die Ausbildung zu beenden und stattdessen eine andere Ausbildung aufzunehmen. Wenn hinsichtlich eines Studiums angenommen wird, dass ein Abbruch der Ausbildung keinesfalls mehr in der zweiten Studienhälfte vorgenommen werden darf, bedeutet dies - auf den vorliegenden Fall übertragen -, dass ein Abbruch der Ausbildung zur Kosmetikerin vom 19. Monat der Ausbildung an nicht mehr möglich gewesen wäre. Ein Abbruch der Ausbildung gerade nach Ablauf der Hälfte der Ausbildungszeit steht jedenfalls im Verfahren der Verfahrenskostenhilfe einem Ausbildungsunterhaltsanspruch für die danach aufgenommene neue Ausbildung nicht entgegen. Das Hauptverfahren mag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls - etwa auch hinsichtlich der Frage, warum es innerhalb der Ausbildung zur Kosmetikerin zu einer zweimonatigen Unterbrechung gekommen ist - ergeben, ob die Inanspruchnahme des Antragsgegners auf weiteren Ausbildungsunterhalt unbillig wäre.
- c)
- 9 Grundsätzlich ist die Antragstellerin berechtigt, Unterhalt bereits ab September 2012 zu verlangen. Denn durch Anwaltsschreiben vom 20.9.2012 ist der Antragsgegner zur Erteilung einer Auskunft über sein Vermögen zum Zwecke der Unterhaltsberechnung aufgefordert worden, so dass die Voraussetzungen des § 1613 Abs. 1 BGB für die Zeit ab 1.9.2012 erfüllt sind. Entgegen der vom

Antragsgegner im Schriftsatz vom 18.10.2013 geäußerten Auffassung kommt es insoweit nicht auf die Frage an, ob die Antragstellerin den Unterhaltstatbestand, auf den sie ihren Anspruch stützt, nicht näher genannt hat.

d)

- 10 Da die Antragstellerin nach eigenem Vorbringen noch im Haushalt ihrer Mutter lebt, bemisst sich der Unterhaltsbedarf nach dem zusammengerechneten Einkommen beider Elternteile (Nr. 13.1 der Unterhaltsleitlinie des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Stand 1.1.2013). Zwar hat der Antragsgegner nun im Beschwerdeverfahren mit Schriftsatz vom 13.3.2014 behauptet, die Antragstellerin habe eine eigene Wohnung. Ob dies zutrifft, mag das Hauptverfahren ergeben. Sollte der Hinweis des Antragsgegners zutreffen, wäre dies für ihn unterhaltsrechtlich eher ungünstig. Denn wenn die Antragstellerin in einer eigenen Wohnung lebte, beliefe sich ihr Bedarf auf 670 € (Nr. 13.1 der Unterhaltsleitlinien) und nicht, wie von ihr im vorliegenden Verfahren geltend gemacht, lediglich auf 586 €.

aa)

- 11 Das Einkommen der ebenfalls barunterhaltspflichtigen Mutter der Antragstellerin beläuft sich nach den Feststellungen des Amtsgerichts unstreitig bereinigt auf rund 1.359 €. Angesichts eines angemessenen Selbstbehalts von 1.200 € (vgl. Nr. 21.3.1 der Leitlinien) hat sie höchstens einen Betrag von 159 € für Unterhaltszwecke einzusetzen.

bb)

- 12 Aufseiten des Antragsgegners ist das Amtsgericht von einem Nettoeinkommen von 1.382 € ausgegangen und hat den Antragsgegner nach Abzug von 176 € für Fahrtkosten und 30 € für Verbindlichkeiten angesichts eines verbleibenden Betrages von 1.176 € im Hinblick auf den Selbstbehalt von 1.200 € für nicht leistungsfähig gehalten. Diese Betrachtungsweise war bei Erlass des angefochtenen Beschlusses vertretbar, hätte aber angesichts des Beschwerdevorbringens im Rahmen der Abhilfeentscheidung einer Prüfung unterzogen werden müssen. Eine solche Überprüfung hat das Amtsgericht jedoch nicht vorgenommen, sondern lediglich mit pauschaler Begründung dem Rechtsmittel nicht abgeholfen.
- 13 Bei summarischer Betrachtung kann im Einklang mit den Beteiligten das Einkommen des Antragsgegners auf der Grundlage seiner Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit in der Zeit von August 2012 bis Juli 2013 ermittelt werden. Zu dem vom Amtsgericht angenommenen Nettoeinkommen gelangt man in etwa, wenn man auf die in den genannten Monaten in der Bezügemitteilung ausgewiesenen Überweisungsbeträge abstellt. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass dort mit Rücksicht auf die Privatinsolvenz des Antragsgegners Pfändungen in erheblichem Umfang vorgenommen worden sind. Die Antragstellerin wendet mit der Beschwerde nun ein, unter Berücksichtigung des unpfändbaren Teils des Einkommens hätte dem Antragsgegner ein höherer Betrag, als durch die Überweisungsbeträge ausgewiesen, verbleiben müssen, den er - soweit es den Selbstbehalt übersteigt - für Unterhaltszwecke einzusetzen hätte. Damit kann die Antragstellerin bei summarischer Betrachtung durchdringen.
- 14 Allerdings ist die Einleitung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unterhaltsschuldners im Rahmen der Unterhaltsbemessung grundsätzlich zu beachten (BGH, FamRZ 2008, 137 Rn. 21). Als Folge der Einleitung des Insolvenzverfahrens sind unterhaltsrechtlich nicht mehr die - mit den erheblichen Verbindlichkeiten belasteten - vollen Erwerbseinkünfte des Unterhaltsschuldners zu berücksichtigen, sondern nur noch die ihm in der Insolvenz für den eigenen Unterhalt und für die Ansprüche anderer Unterhaltsberechtigter nach Ermessen der Gläubigerversammlung bzw. des Insolvenzverwalters gewährten Beträge (BGH, a.a.O., Rn. 24). Bezieht der Unterhaltsschuldner ein

Arbeitseinkommen aus abhängiger Beschäftigung, ergibt sich der unpfändbare und somit nach § 36 Abs. 1 InsO nicht in die Insolvenzmasse fallende Teil seines Einkommens aus § 850 c ZPO. Werden Unterhaltsansprüche vollstreckt, ist zudem die Einschränkung in § 850 d ZPO zu beachten, die dem Schuldner nur seinen eigenen notwendigen Unterhalt und den Unterhalt vorrangiger Unterhaltsberechtigter belässt (BGH, a.a.O., Rn. 25). Aus dem unpfändbaren Teil des Einkommens kann der Unterhaltsschuldner gegebenenfalls den Unterhalt leisten, da ihm gegenüber dem Bedürftigen nur sein jeweiliger Selbstbehalt verbleiben muss (Wendl/Gerhardt, a.a.O., § 1 Rn. 1119).

15 Die Antragstellerin hat in der Beschwerdeschrift nun eine eigene Berechnung des unpfändbaren Teils des Einkommens vorgenommen. Im Rahmen des Verfahrenskostenhilfeverfahrens kann von dieser Berechnung ausgegangen werden. Denn es ist Aufgabe des für seine eingeschränkte bzw. fehlende Leistungsfähigkeit darlegungs- und beweispflichtigen Unterhaltsschuldners (vgl. Wendl/Dose, a.a.O., § 6 Rn. 721 ff.), den unpfändbaren Teil des Einkommens, der für Unterhaltszwecke herangezogen werden könnte, im Einzelnen darzulegen. Dies ist bislang nicht geschehen. Bei der Darlegung wird es nicht nur auf den Pfändungsschutz nach § 850 c ZPO ankommen. Vielmehr kann in Betracht kommen, dass der Pfändungsschuldner nach § 850 f ZPO auch einen Freibetrag, der oberhalb der Untergrenze nach § 850 c ZPO liegt, in Anspruch nehmen kann (vgl. hierzu auch BGH, a.a.O., Rn. 30). In einem solchem Fall besteht unterhaltsrechtlich eine entsprechende Obliegenheit, diesen stärkeren Pfändungsschutz auch in Anspruch zu nehmen (Wendl/Gutdeutsch, a.a.O., § 5 Rn. 96).

16 Nach alledem kann das monatliche Nettoeinkommen des Antragsgegners entsprechend dem Vorbringen der Antragstellerin zunächst mit rund 1.798 € angenommen werden. Setzt man hiervon die Fahrtkosten mit 176 € und die offenbar erst nach Einleitung des Insolvenzverfahrens entstandene Verbindlichkeiten von 30 € ab, verbleibt ein Betrag von 1.592 €. Angesichts eines angemessenen Selbstbehalts von 1.200 € hat der Antragsgegner einen Betrag von bis 392 € für Unterhaltszwecke einzusetzen.

cc)

17 Das zusammengerechnete Einkommen beider Elternteile beläuft sich mithin auf 2.951 € (= 1.359 € aufseiten der Mutter der Antragstellerin + 1.592 € aufseiten des Antragsgegners). Der Unterhaltsbedarf der Antragstellerin ist daher der Einkommensgruppe 5 der Unterhaltstabelle als Anlage 1 der genannten Unterhaltsleitlinien zu entnehmen und beläuft sich angesichts der Volljährigkeit der Antragstellerin (4. Altersstufe) auf 586 €.

e)

18 Bedürftig ist die Antragstellerin nur in dem Umfang, in dem ihre eigenen Einkünfte zur Deckung des Unterhaltsbedarfs von 586 € nicht ausreichen. Mithin sind das Kindergeld und die Ausbildungsvergütung vom Bedarf abzusetzen (Nr. 13.2 und Nr. 14 der Unterhaltsleitlinien). Die Ausbildungsvergütung beläuft sich auf rund 315 € bis einschließlich Juli 2013 und auf rund 339 € ab August 2013. Soweit die Antragstellerin in der Antragschrift von einer höheren Ausbildungsvergütung erst ab 1.9.2013 ausgegangen ist, handelt es sich offensichtlich um ein Versehen. Denn nach der als Anlage A 6 zur Antragschrift vorgelegten Abrechnung ist bereits im August 2013 der höhere Vergütungsbetrag zum Tragen gekommen. Die Antragstellerin macht ausbildungsbedingten Mehrbedarf von 90 € geltend, so dass sich die anzurechnenden Beträge auf 225 € (= 315 € - 90 €) bis Juli 2013 und 249 € (= 339 € - 90 €) ab August 2013 reduzieren. Das Hauptverfahren mag ergeben, ob der Ansatz der Pauschale von 90 € (Nr. 10.2.3 der Unterhaltsleitlinien) gerechtfertigt ist, also hinreichende Anhaltspunkte für einen entsprechende Schätzung bestehen.

- 19 Nach alledem beläuft sich der ungedeckte Restbedarf der Antragstellerin auf
- 20 - 177 € (= 586 € Unterhaltsbedarf - 184 € Kindergeld - 225 € Ausbildungsvergütung) von September 2012 bis Juli 2013 und
- 21 - 153 € (= 586 € Unterhaltsbedarf - 184 € Kindergeld - 249 € Ausbildungsvergütung) ab August 2013.
- 22 Ob im Hinblick auf einen etwa im November 2013 gestellten Antrag auf Berufsausbildungsbeihilfe, wie vom Antragsgegner nun mit Schriftsatz vom 13.3.2014 geltend gemacht, die Bedürftigkeit der Antragstellerin weiter eingeschränkt ist, mag das Hauptverfahren ergeben. Grundsätzlich ist eine solche Ausbildungsbeihilfe allerdings auf den Bedarf des Kindes anzurechnen (vgl. Wendl/Dose, a.a.O., § 1 Rn. 701).
- f)
- 23 Die Haftungsanteile beider Elternteile bestimmen sich nach dem Verhältnis ihrer den jeweiligen Selbstbehalt übersteigenden Einkommen (Nr. 13.3 der Unterhaltsleitlinien). Die den Selbstbehalt übersteigenden Beträge belaufen sich, wie ausgeführt, auf 392 € aufseiten des Antragsgegners und 159 € aufseiten der Mutter der Antragstellerin. Danach beträgt der Haftungsanteil des Antragsgegners 71,1 % [=  $392 \text{ €} : (392 \text{ €} + 159 \text{ €})$ ]. Auf den Antragsgegner entfallen somit folgende monatliche Unterhaltsbeträge (gerundet):
- 24 - 126 € (=  $177 \text{ €} \times 71,1 \%$ ) von September 2012 bis Juli 2013,
- 25 - 109 € (=  $153 \text{ €} \times 71,1 \%$ ) ab August 2013.
- 26 Die von der Antragstellerin in der Antragsschrift geltend gemachten Unterhaltsbeträge sind daher bei summarischer Betrachtung gerechtfertigt.
- 2.
- 27 Der angefochtene Beschluss ist aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung an das Amtsgericht zurückzuverweisen, §§ 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG, 572 Abs. 3 ZPO (vgl. auch FamVerf/Gutjahr, § 1 Rn. 94). Bislang liegt lediglich eine Erklärung der Antragstellerin über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse vom 3.9.2013 vor. Das Amtsgericht wird die Antragstellerin auffordern, eine aktuelle Erklärung nebst Belegen beizubringen und auf dieser Grundlage unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Senats erneut über den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe entscheiden.
- 3.
- 28 Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG, 127 Abs. 4 ZPO.
- 29 Dieser Beschluss ist unanfechtbar.